

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (RVBund/KnErG-ÄndG)

A. Problem und Ziel

Im Aufgabenbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) werden aus Bundesmitteln oder aus dem Bund zur Verwaltung übertragenen Mitteln finanzierte Förderprogramme und -projekte teilweise vom BMAS selbst, von einem externen Dienstleister, mit dem ein Rahmenvertrag besteht, oder durch nachgeordnete Behörden administriert. Eines der außerhalb des BMAS administrierten Programme ist z. B. das ESF-Bundesprogramm der laufenden Förderperiode von 2014 bis 2020 des Europäischen Sozialfonds (ESF), an dessen Umsetzung neben dem BMAS fünf weitere Bundesministerien beteiligt sind (das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie – BMWi –, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – BMFSFJ –, das Bundesministerium für Bildung und Forschung – BMBF –, das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat – BMI – und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit – BMU –). Insgesamt gibt es derzeit 16 zwischengeschaltete programmumsetzende Stellen, die insgesamt acht verschiedene IT-Projektverwaltungssysteme nutzen. Zukünftig soll die Administration und Prüfung von Förderprogrammen und -projekten des Bundes stärker gebündelt werden können. Neben den Förderprogrammen und -projekten des BMAS wird die Möglichkeit der entsprechenden Aufgabenübertragung auch für die anderen Bundesressorts geschaffen. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS) soll ermächtigt werden, diese Aufgabe zu übernehmen. Dazu ist es erforderlich, der DRV KBS eine entsprechende Befugnis einzuräumen.

B. Lösung

Dem Gesetz zur Errichtung der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird ein § 7 angefügt, der der DRV KBS die Befugnis der Verwaltung und Prüfung von Förderprogrammen und -projekten einräumt. Auf Basis der haushaltsrechtlichen Vorschriften können die Bundesministerien, mit Genehmigung durch das BMAS, ganz oder teilweise entsprechende Aufgaben auf die DRV KBS übertragen. Bei der Wahrnehmung

dieser Aufgaben unterliegt die DRV KBS der Rechts- und Fachaufsicht des jeweils beauftragenden Bundesministeriums. Eine Aufgabenwahrnehmung durch die DRV KBS eröffnet die Möglichkeit der Stärkung von Standorten in Regionen, die von der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ identifiziert wurden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bei der erstmaligen Beauftragung der DRV KBS entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand bei der DRV KBS in Höhe von rund 230.000 Euro, der in der entsprechenden Verwaltungsvereinbarung abzubilden ist. Zudem kann für die Verwaltung des Bundes durch Synergieeffekte eine geringfügige jährliche Entlastung entstehen.

Erfüllungsaufwand für Länder und Kommunen entsteht nicht.

F. Weitere Kosten

Keine.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 23. September 2019

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur
Errichtung der Deutschen Rentenversicherung Bund und der
Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
(RVBund/KnErG-ÄndG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Der Bundesrat hat in seiner 980. Sitzung am 20. September 2019 beschlossen,
gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine
Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur
Errichtung der Deutschen Rentenversicherung Bund und der
Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
(RVBund/KnErG-ÄndG)**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen
Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See**

Dem Gesetz zur Errichtung der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242, 3292), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) geändert worden ist, wird folgender § 7 angefügt:

„§ 7

Beauftragung im Zusammenhang mit der Administration und Prüfung
von Förderprogrammen und Förderprojekten

(1) Bundesministerien können der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See Aufgaben der Administration und Prüfung von Förderprogrammen und Förderprojekten des Bundes oder von vom Bund administrierten Förderprogrammen übertragen. Die Übertragung der Aufgaben bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Die §§ 7 und 44 der Bundeshaushaltsordnung bleiben unberührt.

(2) Der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See werden die Verwaltungskosten, die ihr durch die Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben entstehen, vom Bund erstattet.

(3) Die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See erfolgt unter der Aufsicht des jeweils beauftragenden Bundesministeriums.

(4) Das Nähere zu Inhalt und Umfang der Beauftragung ist durch Verwaltungsvereinbarungen zu regeln.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem neuen § 7 des Gesetzes zur Errichtung der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (RVBund/KnErG) soll eine Grundlage geschaffen werden, mit der Aufgaben im Zusammenhang mit der Administration und Prüfung von Förderprogrammen und -projekten übertragen und gebündelt werden können.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem neuen § 7 RVBund/KnErG können im Zusammenhang mit der Administration und Prüfung von Förderprogrammen und -projekten anfallende Aufgaben, die bislang von mehreren Behörden und externen Dienstleistern übernommen werden, bei einer Stelle gebündelt werden. Hierfür kommt, sofern die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen einer Übertragung (§§ 7 und 44 der Bundeshaushaltsordnung – BHO) gegeben sind, die DRV KBS in Betracht. Diese ist zur Durchführung dieser Aufgabe nach der aktuellen Regelungslage nicht befugt. Daher wird durch den neuen § 7 RVBund/KnErG der DRV KBS die Befugnis eingeräumt, entsprechende Aufgaben wahrzunehmen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Der Bund hat für die vorgesehene Erweiterung des RVBund/KnErG die Gesetzgebungszuständigkeit nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes, der dem Bund insoweit konkurrierende Kompetenz zur Gesetzgebung zuweist.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf sieht keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht in Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Die in Rede stehenden Aufgaben wurden bisher von anderen Einrichtungen und Behörden im Geschäftsbereich der Ressorts sowie externen Dienstleistern ausgeführt. Bei einer Aufgabenwahrnehmung durch die DRV KBS resultiert aufgrund des unveränderten Gesamtumfangs der Arbeiten kein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand, da lediglich vorhandene Ressourcen verlagert werden. Je nach Ausgestaltung können durch die Aufgabenbündelung Synergieeffekte entstehen, die zu einer geringfügigen jährlichen Entlastung von Personalaufwand führen. Die jährliche Entlastung wird aufgrund bisheriger Erfahrungswerte voraussichtlich 80.000 Euro nicht übersteigen.

Bei der erstmaligen Beauftragung der DRV KBS entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 230.000 Euro, der aus Fortbildungskosten resultiert und in der entsprechenden Verwaltungsvereinbarung abzubilden ist.

Erfüllungsaufwand für Länder und Kommunen entsteht nicht.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung/Evaluierung ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See)

Die neue Regelung des § 7 RVBund/KnErG dient der Verschlinkung der Umsetzungsstrukturen im Bereich der aus Bundesmitteln finanzierten Projektförderungen oder vom Bund administrierten Förderprogrammen. Insbesondere soll auch die Administration und Prüfung der Projektförderung des ESF auf die DRV KBS übertragen werden können. Außerdem wird hierdurch ermöglicht, dass auch andere durch die Bundesregierung verwaltete Mittel zur Administration und Prüfung übertragen werden können, etwa die Mittel des Ausgleichsfonds nach § 161 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Mit der Möglichkeit, diese Aufgaben ganz oder teilweise auf die DRV KBS zu übertragen, kann die Förderung von Projekten des Bundes oder vom Bund administrierten Förderprogrammen im Wesentlichen bei nur einer Einrichtung gebündelt werden.

Zudem soll mit der neuen Vorschrift des § 7 RVBund/KnErG auch ein Beitrag zur Verschlinkung der ESF-Umsetzungsstrukturen geschaffen werden.

Bei der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben unterliegt die DRV KBS der Rechts- und Fachaufsicht durch das jeweils beauftragende Bundesministerium. Soweit die DRV KBS Aufgaben der Administration und Prüfung im Bereich des ESF wahrnimmt, führt das BMAS die Aufsicht.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Regelung des § 7 RVBund/KnErG soll am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.

